

BVGer D-805/2024 vom 4. Januar 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-01-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-805_2024_d20240104

FR: TAF D-805/2024 du 4 janvier 2024

IT: TAF D-805/2024 del 4 gennaio 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 4. Januar 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Hinsichtlich des Asyl- und Wegweisungsentscheids urteilt es endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 37 VGG i.V.m. Art. 50 Abs. 1, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG. Im Bereich des Ausländer- und des Datenschutzrechts entscheidet es mit uneingeschränkter Kognition (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 49 VwVG; vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

D-805/2024 Seite 7

E. 3

In Anwendung von Art. 37 VGG in Verbindung mit Art. 57 Abs. 1 VwVG e contrario sowie Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Der Beschwerdeführer beantragt subeventualiter die Rückweisung der Sache an das SEM zur vollständigen Sachverhaltsabklärung. Unter Hinweis auf die nachfolgenden Erwägungen – und mithin den Umstand, dass es ihm unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Indizien nicht gelungen ist, die geltend gemachte Minderjährigkeit glaubhaft zu machen – besteht vorliegend indessen weder Anlass, eine Altersabklärung noch Abklä-

rungen unter dem Aspekt des Kindeswohls im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) im Heimatland durchzuführen. Auch sonst ist der rechtserhebliche Sachverhalt vollständig erstellt. Der Subeventualantrag ist daher abzuweisen.

E. 5.1

Zunächst ist auf den (sinngemässen) Antrag des Beschwerdeführers betreffend Anpassung seines im ZEMIS geführten Geburtsdatums (1. Januar 2005) auf den (...) 2007 einzugehen.

E. 5.2.1

Am 1. September 2023 ist eine Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) in Kraft getreten (AS 2022 491). Die angefochtene Verfügung datiert vom 4. Januar 2024, weshalb für das vorliegende Beschwerdeverfahren das neue Recht gilt (vgl. Art. 70 DSG). Da die für Beschwerdeverfahren betreffend Datenänderung im ZEMIS wesentlichen Bestimmungen inhaltlich gleichgeblieben sind, kann auch unter der Geltung des revidierten DSG auf die bisherige Rechtsprechung verwiesen werden.

E. 5.2.2.1

Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003 [BGIAA, SR 142.51]) und in der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 (ZEMIS-Verordnung, SR 142.513) näher geregelt ist. Nach Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-Verord-

D-805/2024 Seite 8 nung richten sich die Rechte der Betroffenen, insbesondere deren Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht sowie das Recht auf Informationen über die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten, nach dem DSG und dem VwVG.

E. 5.2.2.2

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern (Art. 6 Abs. 5 DSG). Werden Personendaten von Bundesorganen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 41 Abs. 2 Bst. a DSG). Ist die Unrichtigkeit erstellt, besteht ein uneingeschränkter Anspruch auf Berichtigung (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3.2 m.w.H.). Art. 19 Abs. 3 ZEMIS-Verordnung sieht im Übrigen ausdrücklich vor, dass unrichtige Daten von Amtes wegen zu berichtigen sind.

E. 5.2.2.3

Grundsätzlich hat die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der von ihr verlangten Änderung, die Bundesbehörde im Streitungsfall dagegen die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten zu beweisen (vgl. Urteil des BGer 1C_11/2013 vom 21. Oktober 2013 E. 4.2 und BVGE 2018 VI/3 E. 3.3, je m.w.H.). Nach den massgeblichen Beweisregeln des VwVG gilt eine Tatsache als bewiesen, wenn sie in Würdigung sämtlicher Erkenntnisse so wahrscheinlich ist, dass keine vernünftigen Zweifel bleiben; unumstössliche Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich. Die mit dem Berichtigungsbegehren konfrontierte Behörde hat zwar nach dem Untersuchungsgrundsatz den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen abzuklären (Art. 12 VwVG); die

gesuchstellende Person ist aber gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG verpflichtet, an dessen Feststellung mitzuwirken (vgl. zum Ganzen BVGE 2018 VI/3 E. 3.3 m.w.H.). In Bezug auf ausländische Identitätsdokumente ist ferner Folgendes zu beachten: Amtliche Dokumente ausländischer Staaten, deren Zweck es ist, die Identität ihres Inhabers nachzuweisen, gelten nicht als öffentliche Urkunden im Sinne von Art. 9 ZGB, weshalb ihnen nicht ohne Weiteres ein erhöhter Beweiswert zukommt und sie wie andere Urkunden einer freien Beweiswürdigung zu unterziehen sind (vgl. Urteil des BVer A-2232/2024 vom 3. Dezember 2024 E. 4.4.1 m.w.H.).

E. 5.2.2.4

Kann bei einer verlangten beziehungsweise von Amtes wegen beabsichtigten Berichtigung weder die Richtigkeit der bisherigen noch diejenige der neuen Personendaten bewiesen werden, dürfen grundsätzlich weder die einen noch die anderen Daten bearbeitet werden (vgl. Art. 6 Abs. 5 DSG, Art. 41 Abs. 3 Bst. a DSG). Dies ist jedoch nicht immer möglich, müssen doch bestimmte Personendaten zur Erfüllung wichtiger öffentlicher

D-805/2024 Seite 9 Aufgaben notwendigerweise bearbeitet werden, was namentlich auch für im ZEMIS erfasste Daten gilt. In solchen Fällen überwiegt das öffentliche Interesse an der Bearbeitung möglicherweise unzutreffender Daten das Interesse an deren Richtigkeit. Unter diesen Umständen sieht Art. 41 Abs. 4 DSG die Anbringung eines Bestreitungsvermerks vor. Spricht dabei mehr für die Richtigkeit der neuen Daten, sind die bisherigen Angaben zunächst zu berichtigen und die neuen Daten anschliessend mit einem derartigen Vermerk zu versehen. Verhält es sich umgekehrt, erscheint also die Richtigkeit der bisher eingetragenen Daten als wahrscheinlicher oder zumindest nicht als unwahrscheinlicher, sind diese zu belassen und mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen. Über dessen Anbringung ist jeweils von Amtes wegen und unabhängig davon zu entscheiden, ob ein entsprechender Antrag gestellt worden ist (vgl. zum Ganzen BVGE 2018 VI/3 E. 3.4 m.w.H.).

E. 5.2.3

Vorliegend obliegt es somit grundsätzlich der Vorinstanz zu beweisen, dass das von ihr im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum des Beschwerdeführers (1. Januar 2005) korrekt respektive zumindest wahrscheinlicher ist als der vom Beschwerdeführer verlangte Eintrag. Der Beschwerdeführer hat wiederum nachzuweisen, dass das von ihm geltend gemachte Geburtsdatum ([...] 2007) richtig beziehungsweise zumindest wahrscheinlicher ist als das im ZEMIS erfasste Geburtsdatum.

E. 5.2.4

Anders als im datenschutzrechtlichen Verfahren betreffend die Berichtigung von Personendaten im ZEMIS, in welchem verlangt wird, dass die wahrscheinlichsten – also überwiegend wahrscheinlichen – Personendaten eingetragen werden, genügt im Asylverfahren die Glaubhaftmachung der Minderjährigkeit einer unbegleiteten asylsuchenden Person (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3 und 4.2.3 m.w.H.). Über die Glaubhaftigkeit ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu befinden. Wesentlich sind dabei als für echt befundene Identitätspapiere oder eigene Angaben einer betroffenen Person (vgl. Urteil des BVer E-4931/2014 vom 21. Januar 2015 E. 5.1.1, mit Hinweis auf Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 30).

E. 5.3.1

Das Gericht teilt nach Prüfung der Akten die vorinstanzliche Einschätzung hinsichtlich der nicht glaubhaft gemachten Minderjährigkeit des Beschwerdeführers (vgl. Bst. N.c vorstehend).

D-805/2024 Seite 10

E. 5.3.2.1

Das SEM verwies insbesondere zu Recht auf die unsubstanzierten und nicht immer schlüssigen Angaben des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der Kenntnisnahme seines Alters respektive Geburtsdatums und mithin seines Schulbesuchs. So erklärte der Beschwerdeführer anlässlich der EB UMA zunächst auf entsprechende Frage hin nur, er kenne sein Alter seit der Klasse CP2 (entspricht der 2. Klasse; Anmerkung des Gerichts). Auf die Frage, woher er es kenne, antwortete er lediglich, er habe seine Mutter gefragt; bevor man mit der Schule beginne, müsse man den Geburtsschein bringen (vgl. Akten SEM [...] -15/12 [nachfolgend: 15/12] Ziff. 1.06). Dabei bleibt offen, weshalb er sein Alter somit nicht bereits seit seinem Schuleintritt kennt. Weiter gab er in der EB UMA auf die Frage, woher er sein Geburtsdatum kenne, an, dass man ihnen eine kleine Karte gegeben habe, als er in die Klasse CE2 (entspricht der 4. Klasse; Anmerkung des Gerichts) gekommen sei (vgl. a.a.O.). In der Anhörung erklärte er dagegen, er kenne sein Geburtsdatum seit er die Klasse CP2 (sic!) absolviert habe, weil man da ein grosses Examen schreiben müsse, wofür man ihm eine kleine Karte gegeben habe; dies sei vor drei Jahren und mithin im Alter von 12 beziehungsweise 13 Jahren gewesen (vgl. Akten SEM [...] -17/18 [nachfolgend: 17/18] F61 ff.). Diese Aussagen sind in sich widersprüchlich und die Angabe in der Anhörung – wie vom SEM in der angefochtenen Verfügung zu Recht aufgezeigt (vgl. ebenda Ziff. II.1. [S. 5]) – in zeitlicher Hinsicht nicht plausibel.

E. 5.3.2.2

Der Beschwerdeführer brachte denn auch in der Beschwerde hierzu vor, er sei damals in der "6. Klasse" (entspricht der Stufe CM2; Anmerkung des Gerichts) gewesen, als er sein Geburtsdatum erfahren habe; dann mache man die Prüfung für die Oberstufe und man müsse diese Karte bei der Prüfung mitbringen. Diese Angabe wäre in zeitlicher Hinsicht – insbesondere auch unter Berücksichtigung seines Vorbringens, wonach er gewissen Klassen wiederholt habe (vgl. Akten SEM 17/18 F159) – einiges plausibler. Die protokollierten Angaben können indessen – entgegen der vom Beschwerdeführer in der Beschwerde vertretenen Ansicht – weder mit dem Hinweis auf eine allfällige Konfusion bei der Benennung der Schulstufen noch mit Übersetzungsproblemen aufgrund seines sehr starken togolesischen Akzents überzeugend erklärt werden. So bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass es während der Befragungen zu einer solchen Konfusion oder zu Übersetzungsschwierigkeiten gekommen sein könnte. Ausserdem bestätigte der Beschwerdeführer die Richtigkeit seiner protokollierten Aussagen nach deren Rückübersetzung mit seiner Unterschrift (vgl.

D-805/2024 Seite 11 Akten SEM 15/12 S. 11 und 17/18 S. 18), weshalb er sich diese grundsätzlich entgegenhalten lassen muss.

E. 5.3.2.3

Einzig der Vorhalt des SEM, wonach die Aussagen des Beschwerdeführers betreffend sein Alter zum Zeitpunkt des "Näherkommens" mit seiner Freundin (6. respektive 5. Klasse) und

sein Alter bei der Ausreise (15 Jahre) schwer in Einklang zu bringen seien (vgl. angefochtene Verfügung Ziff. II.1. [S. 5]), basiert – in Übereinstimmung mit den Ausführungen in der Beschwerde – auf einem Missverständnis des SEM. Dieses verkennt offenbar, dass im togolesischen Schulsystem die 6. Klasse (6ième) unserer

E. 5.3.2.4

Insgesamt ist festzuhalten, dass die unsubstanzierten und unstim- migen Aussagen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit seinem Alter und seinem Schulbesuch darauf schliessen lassen, dass er diesbe- züglich keine korrekten Angaben machte.

E. 5.3.3

Das SEM wies sodann zu Recht auf die unterschiedlichen Angaben des Beschwerdeführers zum Alter seiner Schwester – eine Abweichung von immerhin vier Jahren – sowie den Umstand, dass es ihm nicht möglich gewesen war, zu sagen, wie alt er im Zeitpunkt ihrer Geburt gewesen sei. Sein Beschwerdevorbringen, wonach er nicht wisse, wie alt seine Schwes- ter genau sei, vermag die widersprüchlichen Angaben – auch unter Hin- weis auf seine Wahrheitspflicht (vgl. etwa Akten SEM 17/18 S. 1) – nicht plausibel zu erklären.

E. 5.3.4

Hinzu kommt die von der Vorinstanz angeführte Tatsache, dass der Beschwerdeführer in Italien als Volljähriger registriert ist. Es besteht – auch unter Berücksichtigung seiner diesbezüglichen Erklärung (Durcheinander zum damaligen Zeitpunkt durch die grosse Anzahl von Menschen in F._____) – kein begründeter Anlass daran zu zweifeln, dass die in Italien registrierten Personalien und Daten nicht den von ihm damals gemachten Angaben entsprechen. An dieser Einschätzung vermag die Beteuerung des Beschwerdeführers, in Italien die gleichen Daten wie in der Schweiz angegeben zu haben, ebenso wenig etwas zu ändern wie seine in der Be-

D-805/2024 Seite 12 schwerde aufgestellte Mutmassung, wie es zur "falschen" Registrierung in Italien gekommen sein könnte. Zum einen ist – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz (vgl. angefochtene Verfügung Ziff. II.1. [S. 8]) – darauf hinzu- weisen, dass sein Familienname in Italien offenbar korrekt respektive über- einstimmend mit seinen Angaben in der Schweiz (nota bene mit [...] ver- zeichnet wurde. Zum andern fällt auf, dass er (auch) anlässlich seiner Re- gistrierungen bei den Schweizer Behörden – zwar nicht hinsichtlich seines Namens und Geburtsdatums, jedoch betreffend seinen Geburtsort – eine andere Angabe machte als später in der EB UMA (vgl. Akten SEM [...] -1/2, -5/16: G._____; vgl. dagegen Akten SEM 15/12 S. 1 und Ziff. 1.07). Er muss sich seine divergierenden Aussagen daher entgegenhalten lassen. Diese sind zumindest geeignet, seine persönliche Glaubwürdigkeit zu re- duzieren und damit auch die bereits bestehenden Zweifel an seiner be- haupteten Minderjährigkeit zu bestärken.

E. 5.3.5.1

Was sodann die vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismit- tel betrifft, ist festzuhalten, dass es sich dabei einerseits um eine gerichtli- che Bestätigung seines Geburtsdatums und andererseits um eine basie- rend darauf ausgestellte Geburtsurkunde (beides beglaubigte Kopien) han- delt. Erstere wurde gemäss Angaben des Beschwerdeführers in seiner Ein- gabe vom 30. November 2023 am 2. Dezember 2022 von seinem Vater beantragt, das Verfahren jedoch erst am 24. Oktober 2023 abgeschlossen.

E. 5.3.5.2

Das SEM kam in der angefochtenen Verfügung diesbezüglich zu Recht zum Schluss, dass diesen Dokumenten – wenn überhaupt – nur eine geringe Beweiskraft zugestanden werden könne. Dabei verwies es zutreffend auf die Häufung von Ungereimtheiten in den Aussagen des Beschwerdeführers hierzu, den auffälligen respektive augenscheinlich sehr konventionellen Zeitpunkt deren Ausstellung, die inhaltlichen Inkonsistenzen und die nach wie vor weit verbreitete Korruption in der öffentlichen Verwaltung in Togo. Es kann auf die entsprechenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung (Ziff. II.1. [S. 6 ff.]) verwiesen werden, die nicht zu beanstanden sind. Angesichts der Beschwerdevorbringen ist insbesondere die Argumentation des SEM hervorzuheben, wonach dem Umstand, dass der Vater des Beschwerdeführers im Dezember 2022 für ihn besagtes Dokument beantragt haben soll, das von ihm vorgebrachte schwierige Verhältnis zu diesem und seine Aussage in der EB UMA zum Verbleib seiner Geburtsurkunde ("[Meine Geburtsurkunde ist] im Dorf. Ich habe meinen Freund in G._____ gefragt. Er solle es für mich im Dorf besorgen. Aber die haben ihm gesagt, sie seien müde geworden, es zu suchen."; Akten SEM 15/12

D-805/2024 Seite 13 Ziff. 4.03) widerspreche. Diese Vorhalte vermag der Beschwerdeführer mit seinen unsubstanzierten Erklärungen in der Beschwerde zur Beschaffung der besagten Dokumente nicht plausibel aufzulösen.

E. 5.4

Nach den vorstehenden Erwägungen ist es dem Beschwerdeführer – selbst unter Berücksichtigung seiner übereinstimmenden Angaben zum konkreten Geburtsdatum im schweizerischen Asylverfahren – nicht gelungen, sein geltend gemachtes Geburtsdatum (und damit seine Minderjährigkeit) zu beweisen oder glaubhaft zu machen. Es erscheint bei dieser Sachlage jedenfalls nicht wahrscheinlicher als die Annahme des SEM, es handle sich beim Beschwerdeführer um eine volljährige Person. Daher ist das vom SEM angenommene – wenn auch fiktive (vgl. zur entsprechenden Praxis etwa Urteil des BVGer D-5274/2024 vom 22. Mai 2025 E. 5.3 m.w.H.) – Geburtsdatum (1. Januar 2005) als wahrscheinlicher zu bezeichnen, als das vom Beschwerdeführer behauptete. Der bestehende ZEMIS-Eintrag mit dem Geburtsdatum 1. Januar 2005 (mit Bestreitungsvermerk) ist unverändert zu belassen. 6. 6.1 6.1.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). 6.1.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt

D-805/2024 Seite 14 dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.). 6.2 6.2.1 Das Gericht gelangt nach Prüfung der Akten – in

Übereinstimmung mit der Vorinstanz (vgl. Bst. N.b vorstehend) – zum Schluss, dass die Asyl- vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaf- tigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standzuhalten vermögen. Mit Nachdruck ist insbesondere auf die Substanzlosigkeit seiner Aussagen respektive das Fehlen von Realkennzeichen in seinen Schilderungen hinzuweisen. Es entsteht an keiner Stelle der Eindruck, dass der Beschwerdeführer wäh- rend der Befragungen von persönlichen Erlebnissen berichtete (vgl. etwa Akten SEM 17/18 F79 ff.). Dies betrifft im Übrigen auch die geltend ge- machten Probleme im Zusammenhang mit der angeblichen Schwanger- schaft seiner Freundin (etwa Drohungen respektive "Attacken" durch deren Familie sowie Vorladung durch die Polizei; vgl. Akten SEM 17/18 F76 f., 79, 127 ff.). Mit seinen Beschwerdevorbringen (etwa dem Hinweis auf sei- nen "Kulturkreis" oder auf sein Desinteresse an den angeblichen neuen Religionen seines Vaters respektive seine Ablehnung diesen gegenüber) vermag der Beschwerdeführer die ausgeprägte Substanzlosigkeit seiner Aussagen nicht plausibel zu erklären. 6.2.2 Sodann ist der Vorinstanz vor allem auch darin zuzustimmen, dass der Beschwerdeführer nicht schlüssig erklären konnte, weshalb er nicht bei seiner Mutter respektive seinen Grosseltern habe wohnen können (vgl. an- gefochtene Verfügung Ziff. II.2. [S. 10 unten f.]). Es ist auch für das Gericht nicht nachvollziehbar, wieso dies – was in der Beschwerde ausgeblendet wird – scheinbar zwar seiner angeblichen Freundin (vgl. Akten SEM 17/18 F117 ff.), nicht jedoch ihm möglich gewesen sein soll. In diesem Zusam- menhang ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer erst im Verlauf der Anhörung erklärte, dass seine Mutter und sein Vater etwa die letzten zwei Jahren vor seiner Ausreise getrennt gelebt hätten und er bei seinem Vater gelebt habe (vgl. Akten SEM 17/18 F19 ff.). Seine vor- herigen (unsubstanzierten) Aussagen deuten viel mehr darauf hin, dass er bis zuletzt mit seinen beiden Elternteilen zusammenwohnte (vgl. Akten SEM 15/12 Ziff. 1.07 [S. 4]; 17/18 F8). 6.2.3 Nach dem Gesagten ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, seine Ausreisegründe glaubhaft zu machen. Es erübrigt sich, auf weitere Unstimmigkeiten in seinen Aussagen, die übrigen Argumente in der ange- fochtenen Verfügung und die weiteren Beschwerdevorbringen einzugehen.

D-805/2024 Seite 15 6.2.4 Die Vorinstanz hat somit zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Be- schwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 6.1.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 6.1.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte

Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 6.2.1

Das Gericht gelangt nach Prüfung der Akten - in Übereinstimmung mit der Vorinstanz (vgl. Bst. N.b vorstehend) - zum Schluss, dass die Asylvorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standzuhalten vermögen. Mit Nachdruck ist insbesondere auf die Substanzlosigkeit seiner Aussagen respektive das Fehlen von Realkennzeichen in seinen Schilderungen hinzuweisen. Es entsteht an keiner Stelle der Eindruck, dass der Beschwerdeführer während der Befragungen von persönlichen Erlebnissen berichtete (vgl. etwa Akten SEM 17/18 F79 ff.). Dies betrifft im Übrigen auch die geltend gemachten Probleme im Zusammenhang mit der angeblichen Schwangerschaft seiner Freundin (etwa Drohungen respektive "Attacken" durch deren Familie sowie Vorladung durch die Polizei; vgl. Akten SEM 17/18 F76 f., 79, 127 ff.). Mit seinen Beschwerdevorbringen (etwa dem Hinweis auf seinen "Kulturkreis" oder auf sein Desinteresse an den angeblichen neuen Religionen seines Vaters respektive seine Ablehnung diesen gegenüber) vermag der Beschwerdeführer die ausgeprägte Substanzlosigkeit seiner Aussagen nicht plausibel zu erklären.

E. 6.2.2

Sodann ist der Vorinstanz vor allem auch darin zuzustimmen, dass der Beschwerdeführer nicht schlüssig erklären konnte, weshalb er nicht bei seiner Mutter respektive seinen Grosseltern wohnen können (vgl. angefochtene Verfügung Ziff. II.2. [S. 10 unten f.]). Es ist auch für das Gericht nicht nachvollziehbar, wieso dies - was in der Beschwerde ausgeblendet wird - scheinbar zwar seiner angeblichen Freundin (vgl. Akten SEM 17/18 F117 ff.), nicht jedoch ihm möglich gewesen sein soll. In diesem Zusammenhang ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer erst im Verlauf der Anhörung erklärte, dass seine Mutter und sein Vater etwa die letzten zwei Jahren vor seiner Ausreise getrennt gelebt hätten und er bei seinem Vater gelebt habe (vgl. Akten SEM 17/18 F19 ff.). Seine vorherigen (unsubstanzierten) Aussagen deuten viel mehr darauf hin, dass er bis zuletzt mit seinen beiden Elternteilen zusammenwohnte (vgl. Akten SEM 15/12 Ziff. 1.07 [S. 4]; 17/18 F8).

E. 6.2.3

Nach dem Gesagten ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, seine Ausreisegründe glaubhaft zu machen. Es erübrigt sich, auf weitere Unstimmigkeiten in seinen Aussagen, die übrigen Argumente in der angefochtenen Verfügung und die weiteren Beschwerdevorbringen einzugehen.

E. 6.2.4

Die Vorinstanz hat somit zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 7

Klasse und die 5. Klasse (5ième) unserer 8. Klasse entspricht (vgl. etwa <https://togo2go1.wordpress.com/2013/12/26/das-togoische-schulsystem/> [in der Beschwerde angegeben; zuletzt abgerufen am: 11.06.2025]). In die- sem Zusammenhang

erstaunt jedoch der Umstand, dass der Beschwerdeführer die befragende Person beim entsprechenden Vorhalt anlässlich der Anhörung hinsichtlich seines Alters nicht korrigierte (vgl. Akten SEM 17/18 F159).

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Das SEM führte in der angefochtenen Verfügung zutreffend aus, weshalb der Wegweisungsvollzug vorliegend zulässig, zumutbar und möglich sei (vgl. angefochtene Verfügung Ziff. III). Auf die entsprechenden Erwägungen kann vollumfänglich verwiesen werden. Das (sinngemässe) Beschwerdevorbringen, wonach der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr angesichts seiner Minderjährigkeit und des Fehlens eines tragbaren sozialen Netzes in eine existenzielle Notlage geraten würde, zielt vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen zur Unglaubhaftigkeit seiner Vorbringen ins Leere. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt nach dem Gesagten ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist vollumfänglich abzuweisen.

D-805/2024 Seite 16

E. 10.1

Mit dem vorliegenden Urteil ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

E. 10.2

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerdebegehren – sowohl den vorinstanzlichen Asyl- und Wegweisungsentcheid als auch die Datenänderung im ZEMIS betreffend – bereits bei der Einreichung des Rechtsmittels als aussichtslos zu gelten hatten. Damit ist eine der kumulativen Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltli-

chen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und somit auch der unentgeltlichen respektive amtlichen Rechtsverteidigung (Art. 65 Abs. 2 VwVG und Art. 102m AsylG) nicht erfüllt. Die entsprechenden Gesuche sind abzuweisen.

E. 10.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-805/2024 Seite 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.